



MI	II
0,4	0,8
o	
SD/WD 35°-48°	

KINDERDORF SO	IV	IV
0,3	1,0	1,0

ZWECKBEST. S. EINSCHRIB	III
0,4	1,2
S. EINSCHRIB	

### ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

- Besonderes Wohngebiet (WB) (§ 4a BauNVO)
- Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO)
- Gewerbegebiet (GE) (§ 8 BauNVO)

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstückseckflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Überbaubare Grundstückseckflächen (§ 23 (1) BauNVO)
- Nicht überbaubare Grundstückseckflächen

Flächen mit besonderen Nutzungszwecken aus besonderen städtebaulichen Gründen (§ 9 (1) 9 BauGB)

- Parkierungsanlage

Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)

- Sichtfelder
- Nutzungsbeschränkung für die überdeckte Fläche der Südtangente

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

- öffentliche Verkehrsflächen
- Gehwegflächen
- Fahrbahnflächen
- Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsflächen (§ 127 (2) 4 BauGB)
- Untertunnelung Verkehrsflächen der Südtangente unter Gelände
- öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkierungsflächen
- Mischfunktionsfläche für Radfahren und Gehen

Flächen für Versorgungsanlagen und Abfallentsorgung (§ 9 (1) 12 und 14 BauGB)

- Uniformstation

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

- öffentliche Grünflächen
- Grünanlage
- private Grünflächen
- Garten- und Parkanlagen

Mit Rechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

- Leitungsrecht für Abwasserkanäle der Stadt Ellwangen
- Leitungsrecht für Stromleitungen der UJAG
- mit Fahr- und/oder gehrecht für die gekennzeichneten Anlagen zu belastende Flächen (Kennzeichnung X)
- mit Fahrrecht für die Allgemeinheit zu belastende Flächen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

- Flächen für den Schallschutz in Verbindung mit § 9 (1) 26 BauGB
- Lärmschutzwand mit Höhenangaben über Gelände = OKLS (Oberkante Lärmschutzwand)
- Lärmschutzwand
- Glasdach/Kappe mit Lärmschutzwirkung
- Vorkehrungen zum Lärmschutz an den festgesetzten Gebäudeausseitsenden von Bestandsgebäuden

Flächen für Massnahmen zum Schutz vor Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

- Flächenabgrenzung

Flächen für das Anpflanzen, die Bindung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 BauGB)

- Pflanzgebote
- Grünanlage
- Schutzpflanzung
- Trockenrasen
- Pflanzbindung
- Baum neu zu pflanzen
- Baum zu erhalten

Flächen für Aufschüttung - Abgrabung - Stützmauern zur Herstellung des Strassenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)

- Mauer
- Stützmauer

Höhenlage der Anlagen (§ 9 (2) BauGB)

- + 441,30 Höhenlage der Verkehrsflächen
- MOK Oberkante Stützmauer
- OKLS Oberkante Lärmschutzwand
- Hinweis: Geländehöhen im Grundplan entsprechend örtlicher Höhenaufnahme

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

- Gesamtanlage unter Denkmalschutz (§ 9 DSchG)
- Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
- Kulturdenkmale von allg. Bedeutung (§ 2 DSchG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

- Abbruch baulicher Anlagen (§ 179 (1) 1 BauGB)

### TEXTTEIL

#### 1.0 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage dieser Bebauungsplanänderung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141).

#### 2.0 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im Lageplan vom 15.01.1998 mit schwarzem unterbrochenem Band markiert und umfasst drei Prangebote im Zuge der Südtangente an den westlichen und östlichen Tunnel-einmündungen und der Querspange.

#### 3.0 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung werden alle mit den getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Ergänzungen entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans "Mörikestraße, Schöner Graben" vom 29.3./6.4./3.7.1995 ungültig. Darüber hinaus behalten die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans "Mörikestraße, Schöner Graben" vom 29.3./6.4./3.7.1995 weiterhin ihre Gültigkeit. Auf seine Begründung wird verwiesen.

#### 4.0 Zeichnerische Festsetzungen

Die zeichnerischen Festsetzungen im Lageplan vom 29.3./6.4./3.7.1995 des Bebauungsplans "Mörikestraße, Schöner Graben" werden im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung durch die Festsetzungen im Lageplan vom 15.01.1998 ersetzt.

#### 5.0 Textliche Festsetzungen

Der Textteil des Bebauungsplans "Mörikestraße, Schöner Graben" vom 29.3./6.4./3.7.1995 wird wie folgt ergänzt:

II A 10 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

Ziffer 10.1.1 wird wie folgt neu formuliert:  
10.1.1 Errichtung der Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle und sonstigen Lärmschutzzeicherungen (hier: Glasdach/Kappe an den Tunnel-einmündungen) gemäß den Eintragungen im Lageplan.

II E Hinweise

Ziffer 3 wird wie folgt ergänzt:

3.4 Auf die schalltechnische Untersuchung der Ingenieurgesellschaft Pressel + Molnar vom 1.10.1997 (Optimierung der aktiven Lärmschutzeinrichtungen)

### VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BauGB am 22.2.98 beschlossen, den Bebauungsplan Mörikestraße, Schöner Graben im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB zu ändern.

2. Der Gemeinderat hat am 22.2.98 den Entwurf der Bebauungsplanänderung gebilligt.

3. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke, sowie den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 15.01.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. *Bürgerliche Klage vom 11.02.1998 Nr. 8*

4. Der Gemeinderat hat gemäß § 10 BauGB am 08.01.1998 die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

5. Die Änderung des Bebauungsplans wurde am 08.05.98 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. *Nichtingekundbar Nr. 13*. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem Willen des Gemeinderates von Ellwangen, wie dieser im Beschlusse vom 08.02.98 zum Ausdruck kommt, überein.

Ellwangen, den 22.4.1998 *bm* (Oberbürgermeister)

Zur Beurkundung

Ellwangen, den 25.5.1998 *Hilgert* (Bürgermeisteramt)

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan M 1:500 inkl. Textteil vom 15.01.1998. Dem Bebauungsplan beigelegt ist die Begründung vom 15.01.1998.

Lageplan mit Textteil und Begründung, jeweils gefertigt von der ARP Stuttgart mit Datum vom 15.01.1998 gemäß § 13 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.03.1998 bis 02.04.1998 öffentlich ausgelegt.

STADT ELLWANGEN (JAGST) OSTALBKREIS GEMARKUNG ELLWANGEN

BEBAUUNGSPLAN MÖRIKESTRASSE-SCHÖNER GRABEN 1. ÄNDERUNG

M 1:500

GEFERTIGT IM AUFTRAG DER STADT ELLWANGEN (JAGST) STUTTGART, DEN 15.01.1998

